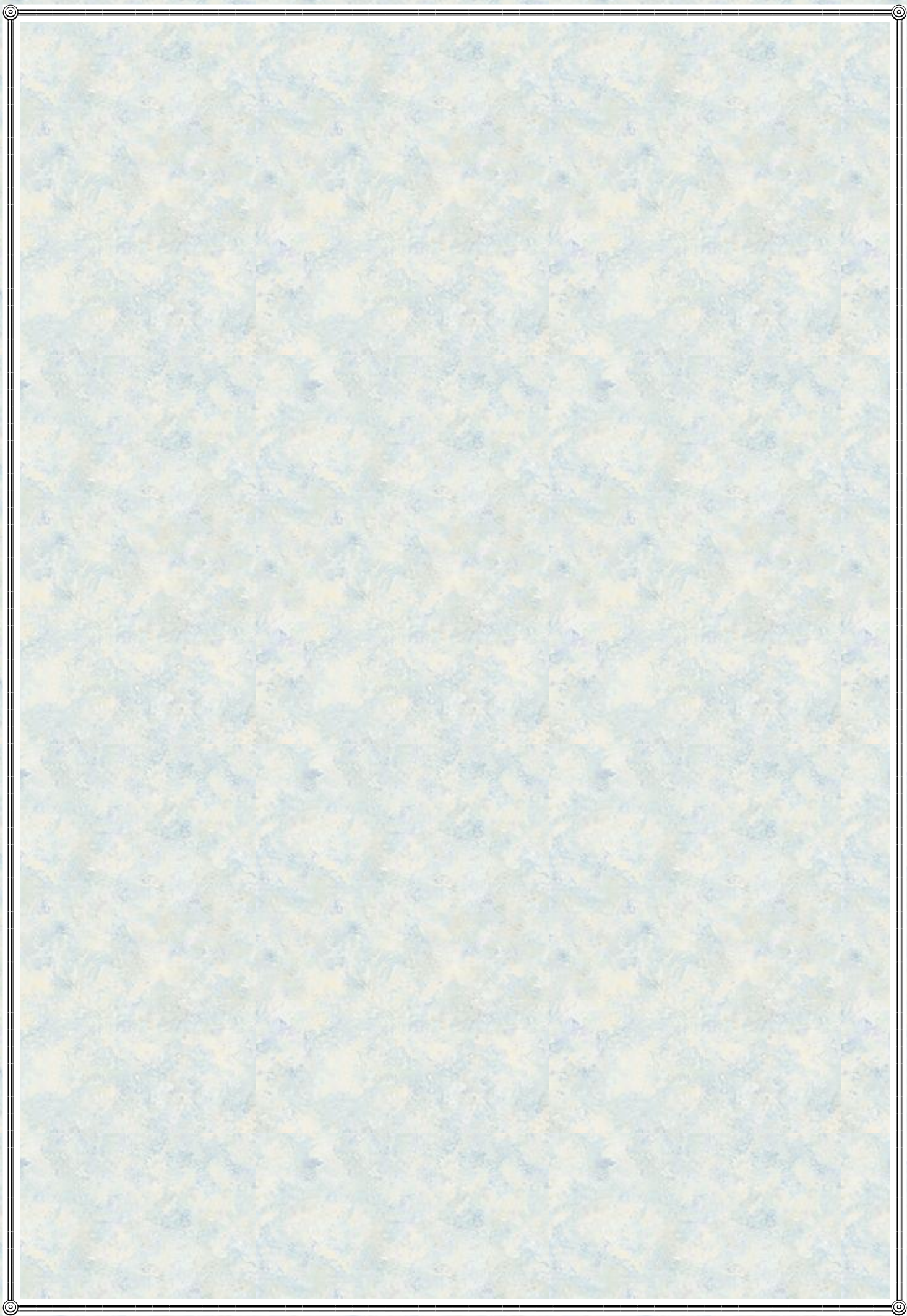


Laager Stadtgeschichten



Heft 2



Von Dieben, Gaunern und Vagabunden

Eine Darstellung der Kriminal- und Justizverhältnisse
im 19. Jahrhundert in der Stadt Laage zu Mecklenburg

von Peter Zeese



Laager Stadtgeschichten Heft 2.

Von hieraus sind die hiesigen Bettler von der Nachbarschaft nicht abzuhalten. Mögen daher die verehrlichen Ortsbehörden uns durch Aufgreifung und Einlieferung derselben dazu behülflich sein.

Laage, den 8. Februar 1859

Bürgermeister und Rath

Bereits in den Zeiten der Napoleonischen Kriege nahm die öffentliche Unsicherheit in Mecklenburg in geradezu erschreckender Weise zu. Zahlloses Gesindel, Räuber und Diebe, die zudem noch mit dem Auswurf der französischen Soldateska gemeinsame Sache machten, lagerten auf Wegen und Strassen, nutzten die Zustände aus, um des Nachts das Land zu durchstreifen und nahmen und stahlen wo sie nur konnten.

Der Andrang von Bettlern und Bagabunden nimmt derart überhand das die Landbewohner für ihr Eigentum und selbst für ihr Leben keine Sicherheit hatten. klagten schon 1808 die Boizenburger Beamten. Selbst in den Städten Neubrandenburg, Rostock, Wismar, Güstrow und Krakow u.a. gab es Gasthäuser deren Wirte mit Diebes- und Räuberbanden gemeinsame Sache machten.

Besonders verrufen waren Gasthäuser in den Vorstädten und auf dem platten Land. Wer einen Landstreicher oder Bettler wissentlich beherbergt oder verheimlicht, erlegt für jede Person einen Thaler, Schulzen und Krüger aber zwei Thaler an die Ortsobrigkeit. heißt es noch 1817, in einer Anordnung vom 3. Februar.

Allein gegen 200 Pferdediebstähle waren 1808 in Mecklenburg bekannt geworden. Das alte Korps der Schweriner Distriktshusaren, daß nur noch aus 1 Wachtmeister, 3 Unteroffizieren und 36 Gemeinen bestand war viel zu schwach gegen ein so verbreitetes Räuberunwesen und wurde außerdem noch zur Überwachung der Kontinental Sperre verwandt. So taten sich denn in manchen Dörfern die Bauern, mit Sensen und Mistgabeln bewaffnet, im Einverständnis oder auch unter der Führung ihres Predigers zusammen und verjagten oder erschlugen ihre Peiniger.

So berichtet zum Beispiel am 22. Juli 1812 der Pastor Hermes aus Thelkow bei Tessin: Die ganze Gegend sei sehr beunruhigt. Die Zahl des Diebesgesindels ist sehr groß. Es halten sich in den Waldungen große ramaß

sierte junge Kerls auf, die sich bei Tage auf Kundschaft legen, Kinder, die Holz sammeln, mit Eßwaren beschenken und ausfragen oder als Bettler in die Häuser kommen und sich die Gelegenheit ansehen. Im Bilzer Holz haben Kinder sieben beieinander gesehen ``.

Am 7. Januar 1813 brach der seinerzeits vielberüchtigte jüdische Gauner Leo Michel Franke, genannt `` Beits-Leibchen `` , zusammen mit seinen Spießgesellen David Isaac Wallach und Mendelchen Katzenbuckel in Laage bei dem Kaufmann Thiemann ein. Die Gauner stiegen durch ein Fenster ein und stahlen Waren im Werte von 1.000 Taler. Über den besagten Leo Michel Franke hieß es : `` Er trieb sich lange Jahre hindurch ohne Wohnsitz in der Welt umher, da er, auf der Landstraße geboren, nirgends Heimatrechte hatte. Mit den verrufensten Dieben hat er dabei stets in Verbindung gestanden ; überall, wo die Inquisitionen gegen Gauner geführt wurden, da tauchte sein Name auf und eine endlose Zahl von Verbrechen macht gewiß seine Lebensgeschichte aus, von der aber leider nur wenig Sicheres bekannt geworden ist ``.

Nachdem die im Jahre 1801 errichteten, 12 Mann starken Distrikthusaren aufgelöst waren, wart am 28. September 1812 ein Korps berittener Gendarmen nach dem Muster der französischen errichtet, zur Handhabung der Polizei, Sicherung vor Verbrechen und Erhaltung der polizeilichen Ordnung, namentlich auf dem Lande und den Heerstraßen, und unter den Oberbefehl des Majors Johann Kaspar von Boddien (* 1772 † 1845) gestellt. Dieses Korps bestand außer dem Oberbefehlshaber aus einem Offizier, 1 Quartiermeister, 8 Brigadiers mit Feldwebelrang und 49 Gendarmen mit Unteroffiziersrang. Der Hauptstandort war Ludwigslust ; Brigaden, in der Regel aus einem Brigadier und 6 Gendarmen bestehend, standen in Schwerin und den 6 Militärdistrikten Wismar, Boizenburg, Parchim, Plau, Güstrow und Bützow. Im Jahre 1810 heißt es, daß Mecklenburg-Schwerin `` immer noch wie früher, vielleicht sogar noch mehr, die Ablagerungsstätte für das Gesindel der Nachbarlandschaften geblieben ``. Das dagegen aufgestellten Schweriner Distrikt-Husarenkorp `` hatte alle Achtung in der Bevölkerung verloren ``. Der Wachtmeister der Schweriner Husaren, Leutnant Trippelbach, hatte sich `` allerhand Durchstechereien `` zu Schulden kommen lassen und wurde 1811 entlassen.



In der Zeit unmittelbar nach den Befreiungskriegen überschwemmt Bettler und Landstreicher das Land. Ein Zustand, der sich mit der Aufhebung der Leibeigenschaft 1821 noch verschlimmerte. Um der Plage Herr zu werden, eröffnete die Landesregierung Mecklenburg auf Betreiben des Großherzogs Anfang 1817 in Güstrow im alten Schloß ein sogenanntes Land-Arbeitshaus. Es verfügte über 100 Plätze und sollte hauptsächlich alle fremden und einheimischen Bettler und Landstreicher jeden Geschlechts und Alters, Bagabunden und solche, die verbotenes Gewerbe wie zum Beispiel Schnapsbrennerei oder Prostitution betrieben, aufnehmen. Jede Obrigkeit war berechtigt und verpflichtet, diese Personen innerhalb ihres Gerichtsbezirkes mithin auch auf den durchgehenden Wegen und Landstraßen anzuhalten und aufzugreifen. In den Städten bekamen die Torwächter Befehl, Verdächtige dem Magistrat zu übergeben. Ja, selbst jeder Bewohner, der Bettler und Bagabunden anzeigte, wurde belohnt. Für einen Auswärtigen waren 16 Schillinge, für einen Einheimischen acht Schillinge Kopfgeld ausgesetzt. Wer einen Landstreicher oder Bettler wissentlich beherbergt oder verheimlicht, erlegt für jede Person einen Thaler, Schulzen und Krüger aber zwei Thaler an die Ortsobrigkeit hieß es in einer Anordnung vom 2. Mai 1817.

Seit den 1850er Jahren wurde das Großherzogtum Mecklenburg Schwerin förmlich von durch das Land streichenden auswärtigen Bettlern und Bagabunden überschwemmt. Um dieser beständig anwachsenden Plage Herr zu werden, wies die Obrigkeit die Amts- und Polizeibehörden an die aufgegriffenen Personen zu verhaften und in das Landarbeitshaus Güstrow zu überführen. So wurden im Jahre 1868 715, 1869 589 und im Jahre 1870 594 Personen verhaftet und dem Landesarbeitshaus überstellt.

Das preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1854 bestimmte in § 117: Wer geschäftslos und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze, oder doch eine Gelegenheit zu demselben aufsuche . . . , wird als Landstreicher bestraft.

Auch Laager Bürger, allem voran Handwerksburschen, ereilte das Schick

sal in der Fremde als Bettler oder Landstreicher verhaftet zu werden. So ließ etwa im Februar 1871 das Großherzogliche Amtsgericht Güstrow, den Schustergesellen Ludwig Saß aus Laage, in das Landarbeitshaus Güstrow einweisen. Aber bereits 1872 wird Ludwig Saß, nach seiner Entlassung aus dem Arbeitshaus, in Güstrow wegen Bettelei in Arrest genommen.

1872 wurde der Schlachtergeselle Heinrich Kossow aus Laage vom Gericht zu Wittenberg zu 3 Tagen Haft wegen Bettelei verurteilt.

Im Juni 1871 wurden in Laage der Töpfer Carl Dembowsky aus Neustrelitz sowie der Böttchergeselle Carl Gustav Geelhaar aus Neustadt wegen Bettelns in der Stadt dem Landarbeitshaus Güstrow zur Verbüßung einer 24 stündiger Haft eingeliefert.

Am 25. Mai 1871 wurde in der Stadt von der Obrigkeit eine zwielichtige Person aufgegriffen, welche sich nicht zu legitimieren vermochte. Deshalb ersuchte das Großherzogliche Stadtgericht Laage alle mecklenburgischen Behörden um Hilfe : ' ' Unbekannter. Ein hier wegen Landstreichens in Untersuchung und Haft befindliches Subject giebt sich für Photograph Ferdinand Seidler aus Königsberg aus, ist auch im Besitz zweier auf ihn lautender Atteste des Photographs Carl Görke zu Sorau, den 5. April 1871 und 15. April 1870 (oder 1871), will aber nicht wissen, wie er in Besitz dieser Papiere gekommen, da er nie bei Görke gearbeitet. Nach einem andern Attest ist das Subject der Tischlergeselle Anton Welchert , angeblich aus Gr. Drenso bei Philehne (Filebue) und hat danach in Cartzig gearbeitet. Das Subject ist auch im Besitz eines Briefes, unterschrieben C. W. Jesinkky, Enkel des verstorbenen Oberlandjägermeister der Ukrainer Starofen von Jesinsky an einen Grafen, worin mitgeteilt wird, das der Schreiber 60 Jahre alt, brotlos, daß sein Sohn Arzt bei dem 4. Dragoner-Regiment an der Seite seines gefallenen Chefs Major von Bieben (Kieben) sein Grab gefunden. Das an 30 Jahre alte Subject will nicht wissen, wie er in den Besitz der Papiere gekommen, will auch über seinen Lebens-

wandel, Aufenthalt zc. seit langer Zeit nichts wissen, da es an Gedächtnißschwäche und Epilepsie leide. Wir ersuchen alle Behörden um Auskunft = Laage, 25/5.71 = Großherzogliches Gericht ` `.



Im Jahre 1872 gelingt dem Laager Gendarmen Stockfisch ein großer Erfolg, denn der Gendarm Stockfisch kann den langjährigen Zuchthäusler Jäger nach zwei in Laage verübten Einbrüchen stellen. In der Nacht auf den 7. zum 8. August 1872 verübte nämlich besagter Johann Christian Ludwig Jäger, Arbeitsmann zu Langendorf einen Einbruch bei der Witwe Weidemann sowie beim Küster in Laage und wurde daraufhin vom Laager Gendarmen Stockfisch gejagt und am 8. August in einem im Holze gelegenen Bruch bei Cammin ausfindig gemacht und nach Laage ins Gefängnis verbracht werden. Jäger war gerade erst 1871 nach verbüßter 15-jähriger Haftstrafe entlassen worden, war aber so gleich wieder straffällig geworden. Dieses Mal zu 5 Jahren Haft verurteilt, gelang es Jäger am 5. August aus der Haft in Triebsees zu entweichen. Auf der Flucht beging er unterwegs noch mehrere Diebstähle, so etwa in Bölkow und beim Statthalter zu Kobrow, bis ihn der Gendarm Stockfisch verhaftete. Das Schwurgericht zu Stralsund verurteilte Jäger im Dezember 1872, auch wegen dieser Einbrüche, zu 2 Jahre Haft, zusätzlich zu seiner bereits ausgesprochen 5 Jahre Haft.

Wie groß die Zahl der das kleine Städtchen Laage durchstreifenden Bettler und Bagabunden in jener Zeit gewesen ist, mag aus den Zahl der diesbezüglich in Laage innerhalb eines Jahres, nämlich von Dezember

1871 bis Dezember 1872, wegen Verstoß gegen den § 361 des Strafgesetzbuches, Festgenommenen zeigen :

Kolf Hoppe, ein Knabe aus Oschersleben wurde am 23. Dezember 1871 zu Laage zu 20 Tagen Haft wegen Bettelns, Landstreicherei und Führung falscher Legitimation und anschließender Überführung in das Landarbeitshaus Güstrow verurteilt.

Ferdinand Seidler, Photograph aus Königsberg, wurde am 21.12. 1871 in Laage zu 8 Tagen Haft wegen Bettelns und Landstreicherei verurteilt.

Johann Gottfried Starke, Schustergeselle aus Dellau bei Dessau wurde 1872 wegen wiederholten Bettelns und Landstreicherei in Laage von dem Gendarmen Stockfisch verhaftet und zu 6 Wochen Haft, sowie anschließender Überweisung in das Landarbeitshaus Güstrow verurteilt.

Ernst Schulze, Müllergeselle aus Herzberg, wurde im Januar 1872 wegen Bettelns zu 24 Stunden Haft verurteilt.

Ernst Grundmann, Arbeiter aus Bukowze im Kreis Birnbaum, wurde im Februar 1872 in Laage wegen Betteln zu 9 Tagen Haft verurteilt.

Hermann Heise, Knecht aus Neu-Löwenberg bei Gransee, wurde im Februar 1872 in Laage wegen Betteln und Landstreicherei zu 3 Wochen Haft und anschließender Überweisung an die Landespolizeibehörde verurteilt.

Kudolf Pensky, Schuhmachergeselle aus Nornungen bei Königsberg, wurde Anfang März 1872 in Laage wegen Betteln zu 24 Stunden Haft verurteilt.

Wilhelm Carl Franz Bauer, Schornsteinfegergeselle zu Neustrelitz wurde Anfang April 1872 in Laage wegen Betteln zu 3 Wochen Haft, unter Anrechnung von 19 Tagen Arrest, verurteilt.

Hermann Heise, Arbeiter aus Löwenberg im Kreis Ruppin, wurde ins Landarbeitshaus Güstrow eingewiesen.

August Hermann, Schlachtergeselle aus Doberan, wurde zu 2 Tagen Arrest verurteilt.

Heinrich Keggelin, Schlachtergeselle aus Malchow, wurde wegen Landstreicherei und Bettelns zu 6 Wochen Haft verurteilt worden.

Carl Kloth, Schuhmacher aus Friedland in Ostpreußen wurde in Laage wegen Bettelns verhaftet.

Heinrich Meyerlahm, Bäckergeselle aus Grevesmühlen, wegen Betteln

und Landstreicherei in Laage verhaftet und zu 3 Wochen Strafarrrest verurteilt.

Johann Schell, Knecht aus Niendorf, wurde in Laage wegen eines Diebstahls und Landstreicherei zu 55 Tagen Haft verurteilt.

Wilhelmine Mosolf aus Bernitt wurde vom Kriminalgericht Laage wegen Gebrauchs gefälschter Arbeitspapiere zu 3 Tagen Haft, sowie wegen Betteln und Landstreicherei zu 8 Wochen Haft verurteilt.

Friedrich Sickert, Zigarrenmacher aus Waldheim, wurde in Laage wegen eines gefälschten Arbeitsscheins zu 8 Tagen Haft und wegen Betteln und Landstreichens zu 6 Wochen Haft und anschließender Überstellung in das Landarbeitshaus Büstrow verurteilt.

Paul Stephan Heinrich Schindler, Buchbindergeselle aus Dppeln, wurde vom Stadtgericht Laage wegen Betteln zu 24 Stunden Haft verurteilt.

Paul Walter Schiebel, Maler zu Sprottau wurde im Dezember 1872 vom Criminalgericht Laage wegen Bettelns zu 3 Tagen Haft verurteilt.



Wie groß die Zahl der Durchreisenden in der Stadt gewesen sein mag, dass lässt sich aus den Aufzeichnungen, des im Februar 1880 in Laage gegründeten Verein gegen Hausbettelei, welcher sich im Oktober desselben Jahres in Herbergsverein umbenannte, ermeszen.

Am 8. Februar 1880 bildete sich in Laage dieser Verein gegen Hausbettelei, dessen Aufgabe darin bestand durchziehende Handwerksburschen finanziell zu unterstützen und so zu verhindern, das die Handwerksburschen in der Stadt herumbettelten. Wie groß die Zahl der Handwerksburschen welche durch die kleine Stadt zogen, gewesen sein mag, läßt sich anhand eines Artikels im Laager Wochenblatt vom 13. März 1880 feststellen, indem es heißt: Der Verein gegen Hausbettelei hat während der vier Wochen seiner Wirksamkeit, also vom 8. Februar bis 8. März 240 hülfbedürftige Reisende unterstützt. Es erhielten nämlich 22 Tagdurchreisende je 15 f. 218 Abends Einkehrende je 25 f, mithin zu

sammen die Summe von 57 M. 80 f. = Die Hausbettelei hat seitdem hier im Orte gänzlich aufgehört. ``

Am 16. Oktober 1880 nannte sich der `` Verein gegen Hausbettelei `` in `` Herbergsverein `` um. Über denselben heißt es in einem Zeitungsartikel in dem `` Laager Wochenblatt `` vom 30. Oktober 1880 :
„ Der hiesige `` Herbergsverein `` wird mit dem 1. Novbr. in Wirk = samkeit treten. Dringend bittet wiederholt die Verwaltung dieses Ver = eins die Einwohner unserer Stadt, keinem Wandernden, der um eine Gabe anspricht, solche zu gewähren, sondern jeden Ansprechenden nach der Station oder Controlstelle, die beim Kaufmann Herrn Milhahn sich befindet, zuverweisen. Mit der Controlstelle des Vereins wird eine Ar = beitsnachweisungsstelle, unentgeltlich für Meister und Gesellen, ver = bunden werden und können Arbeitgeber zu jeder Zeit ihre Anmeldungen machen, solche auch durch den Verein kostenlos bei den Anmeldestellen aller Mecklenburgischen Städte, die zum Verbande gehören, bekannt machen lassen. ``

In der Zeit vom 1. November 1880 bis zum 1. April 1881 wurden 1.403 Reisende mit 411 Mark 30 Pf unterstützt, davon erhielten 1.339 Nachtreisende (a 30 Pf.) 401 Mark 70 Pf. und 64 Tag = durchreisende (a 15 Pf) 9 Mark 60 Pfennig.

Derselbe Verein gegen Hausbettelei verzeichnete vom 8. Februar bis zum 29. Mai 1880 607 Bettler in seiner Station. In der Zeit vom 1. November 1880 bis zum 1. April 1881 wurden 1403 Reisende gezählt.

Damit die sich auf Wanderschaft befindlichen Gesellen nicht um eine Übernachtung betteln mussten, nahmen sich die Herbergen ihrer an. Diesbezüglich hatten der Herbergswirt etliche Verordnungen zu befol = gen. So hatte er z.B. die Obrigkeit umgehend zu informieren, wenn die Gesellen in seiner Herberge bzw. Gasthaus lose Reden führten, insbesondere darüber, daß sie der Arbeit fernzubleiben gedachten. Besonders Montags blieben die Gesellen damals gerne einmal der Arbeit fern, weshalb dieser Tag als `` blauer Montag `` oder `` Krugtag `` selbst in den herzoglichen Verordnungen Einzug hielt.

Die Amtsrolle von 1844 wies den Herbergswirt an : `` Sobald er

Verabredungen zur Auflehnung gegen gesetzliche Vorschriften, zum Austritt aus der Arbeit und zu anderen verbotenen Handlungen, heimliche Zusammenkünfte oder Schriftwechsel zu dergleichen Zwecken bemerkt oder in Erfahrung bringt, ist es seine Pflicht, solches der Obrigkeit ungesäumt zu melden, und derselben die ihm bekannt gewordenen Unruhestifter namentlich anzuzeigen, so wie auch etwanige, für die Gesamtheit der Gesellen eingelaufene Briefe an die Obrigkeit abzuliefern ``.

Dementsprechend wurde dem Herbergswirt im § 95 angedroht: `` Herbergswirthe, welche sich in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten säumig oder gar widerspenstig finden lassen, sind von der Obrigkeit in Geldstrafen von 2 bis 3 Thln., oder in Gefängnißstrafe zu nehmen, in schwereren wiederholt eintretenden Fällen aber, den Umständen nach resp. der Herberge zu entsetzen, oder ihrer Schenkwirthschaft verlustig zu erklären ``.

§ 96 lautete: `` Der Herbergswirth ist nicht nur der Ortspolizeibehörde, sondern auch den Amtspatronen untergeordnet ``. Der Herbergswirt hatte von seinen Gästen Namen und Stellung in ein Verzeichnis einzutragen und mußte dieses einmal am Tag gegen 20.00 Uhr den Polizeibehörden seines Ortes vorlegen. Daneben stand den örtlichen Gendarmen das Recht zu, je derzeits die Herberge bzw. das Gasthaus oder Krug inspizieren zu können.



Am 29. September 1853 wurde eine neue Gendarmen-Ordnung erlassen. Laage gehörte zur IV. Brigade mit ihrem Hauptsitz in Büstrow. Im Stationsort Laage waren 2 Gendarmen tätig. Zum Stationsort Laage zählten neben dem Kirchspiel Laage, auch vom Kirchspiel Cammin die Ortschaften :

Cammin, Depzower Damm, Alt-Rätwin, Rossow, Groß Protremß, Klein Protremß, Teschow, Wendorf ; vom Kirchspiel Polchow die Ortschaften :

Polchow, Dalwitz, Frohnerie, Grieve, Alt = und Neu-Polchow, Polchower Heide, Groß-Kidsenow, Klein-Kidsenow, Rückberg, Spotendorf, Trot = zenburg, Vipernitz, Wesselstorf ; vom Kirchspiel Belitz die Ortschaften : Belitz, Groß-Bützin, Groß-Dalwitz, Neu-Heinde, Jahmen, Neu-Krug, Prebberede, Rabenhorst, Rensow, Schwiessel, Stierow, Vietschow ; vom Kirchspiel Walkendorf der Ort Stechow ; vom Kirchspiel Hohen-Sprenz die Ortschaften : Hohen-Sprenz, Dolgen, Friedrichshof, Kankel, Sabel, Klein-Sprenz, Striesdorf ; vom Kirchspiel Warnkenhagen die Ortschaft = ten : Diekhof, Lissow und Striesenow.

Der Gendarm war zahlreichen Vorschriften, gemäß der Gendarmen-Ord = nung von 1853 unterworfen. So durfte ein Gendarm nur 2 Gefangene überführen, zwei Gendarmen nicht mehr als 5. Darüber hieß es in § 12 : Die Ablieferung von Transportaten durch die Gendarmerie am Uebernacht = ungs = oder Ablieferungsorte geschieht nur an eine Gerichtsperson oder de = ren gesetzlichen Stellvertreter. Ablieferung an Gerichtsdienner, Gefangenwär = ter u. dgl. ist unzulässig. Ablösung bei Transporten von Landstreichern und Bettlern in das Landarbeitshaus : Diese Ablösung soll möglichst schnell ge = schehen, weshalb die betr. Behörde die Stunde der Ankunft und Abfertigung in dem Begleitungsscheine anzumerken hat. Ist der Arrestat ermüdet, oder die Nachteingetreten, so bleibt der weitere Transport bis zum folgenden Tage ausgesetzt. Er muß aber allemal so früh wie möglich, folglich mit Tagesan = bruch, wieder abgehen.

Dabei war der Gendarm angehalten, diese Überführungen möglichst zu Fuß durchzuführen, und nur in dringsten Fällen ein Fuhrwerk dafür an = zufordern.

§ 15 legte fest : Den dienstlichen Aufforderungen und Anordnungen der Gendarmen ist Jedermann verpflichtet, sofort unbedingt Folge zu leisten, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde.

Dabei durften sich auch Gefangene über den Gendarmen beschweren.

Die Gendarmen-Ordnung regelte unter anderem :

Fragen an die Reisenden. Die Gendarmen sollen hauptsächlich nach Namen, Stand, Gewerbe, Reisezwecke, Ort der Herkunft, Reise = mittel und Reiseziel fragen. Bei entstehendem Verdachte ist die Aus = sage der Personen genau anzumerken und aufzuzeichnen und es sind ihnen die Legitimationspapiere abzufordern.

Welche Orte die Gendarmerie besonders zu beobachten hat.

§. III. Die in den Districten stationirten Gendarmerie-Abtheilungen sind verpflichtet, den ihnen angewiesenen Bezirk, so oft und soweit ihre Thätigkeit nicht durch besondere Aufträge in Anspruch genommen wird, sowohl bei Tag als zur Nachtzeit zu durchstreifen, die Haupt- und Nebenstraßen, Gehölze und Waldungen, so wie die Seelüsten nach großen Stürmen zu bereiten, vorzüglich aber abgelegene, einzeln stehende Herbergen oder Häuser, wo gefährliches Gesindel seine Schlupfwinkel hat, bei vorwaltendem Verdacht gegen die Bewohner oder aus sonstigen gegründeten Veranlassungen ofters und unvermuthet zu visitiren. Außerdem und wenn nicht Verbrecher unmittelbar verfolgt werden, sind Haussuchungen nicht ohne Genehmigung und Zuziehung der Ortsobrigkeiten und Gerichtspersonen von der Gendarmerie vorzunehmen.

Auf welche Personen besondere Aufmerksamkeit zu richten ist.

§. IV. Die Gendarmerie hat insbesondere ihr Augenmerk auf solche Personen zu richten, welche wegen ihres Gewerbes und Standes nicht bekannt, oder mit richtigen Pässen, Wanderbüchern oder Gewerbs-scheinen für das platte Land nicht versehen sind, und namentlich auf Handwerksbursche, dienstloses Gesinde, Deserteurs, entlassene oder selbst ranzionirte Gefangene, ausgewanderte Collecten- und Subscribentensammler, verunglückte Kaufleute, reisende Jäger und gemeine Comödianten, herumziehende Musikanten, Bären- und Affenführer, Marktschreier, Gaukler, Taschenspieler, Arznehändler, unconcessionirte Hausirer oder Aufkäufer, wandernde Juden u. dgl.

Welche Vorsicht hierbei zu gebrauchen sein soll.

§. V. Um den letzteren und sonst verdächtigen Personen möglichst auf die Spur zu kommen, haben die Gendarmen die Steckbriefe und Signalements, die sie in den öffentlichen Blättern sinden, oder die ihnen von den Militair und Civilbehörden zugestellt werden, sich genau bekannt zu machen, und deren Inhalt in ein eigends dazu bestimmtes Buch, welches jeder Gendarm auf seinen Dienstreisen stets bei sich führen muß, zu bemerken. Damit ihnen aber die vorstehend genannten Personen überhaupt nicht entgehen, sollen sie sich den Ortschaften und einzelnen Häusern, wo selbige sich aufzuhalten pflegen, unbemerkt nähern und nach ihrem Eintreten sofort zur Befragung der anwesenden Fremden und zur

Untersuchung ihrer Pässe schreiten. Letzteres muß ebenfalls geschehen, wenn sie dergleichen verdächtigen Personen auf Landstraßen, Wegen oder an sonstigen Orten zufällig begegnen oder wahrnehmen.

Worin die an die Reisenden zu richtenden Fragen bestehen müssen.

§. VI. Die Fragen sind hauptsächlich auf Namen, Stand, Gewerbe, Zweck der Reise und Ort, wo der Reisende herkommt und hin will, desgleichen auf die Mittel zur Reise zu richten. Bei entstehendem Verdachte ist die Aussage der Personen genau anzumerken und auf = zuzzeichnen, und es sind ihnen die Pässe, Abschiede, Wanderbücher und sonstige Papiere abzufordern.

Wer zu verhaften ist.

U. a. alle mit Krätze behaftete Handwerksgeßellen, alle vom Auslande sich eingeschlichene, mit dem Grenz-Visa nicht versehene gewerbtreibende Personen, als Comödianten und Puppenspieler, Seiltänzer, Taschenspieler, Riemenstecher und Wahrsager, Musikanten, Orgeldreher, Bänkel = sänger, Possenreißer, Bährenführer, fremde Parasol- und Barometer = maker, hausirende Glashändler, Porcellan- und Pfeifenkopfhändler, Porcellankitter, Olitätenkrämer, Kesselflicker, Betteljuden, alle mit ausländischen Thieren, oder unter dem Vorwande geringfügiger Spiel = werke herumreisende Leute.



Die Laager Zopfdiebstähle

Laage, 27. Jan. Wie man hört, sind heute hier vier Männer eingetroffen, welche einen Handel mit Haaren treiben. Es scheint dies Geschäft nicht überall auf erlaubten Wegen betrieben zu werden, und ist daher wohl Grund genug vorhanden, junge Mädchen und Frauen zur Vorsicht zu

mahnen.

aus dem '' Laager Wochenblatt `` vom 29. Januar 1870

Laage, 4. Februar. Auch wir können jetzt leider von zwei Fällen der '' Zopfabschneiderei `` berichten. Vorgestern Abend gegen 9 Uhr wurde ein Mädchen von zwei Männern in der Wallstraße überfallen und demselben die Haarzöpfe abgeschnitten und geraubt, ohne daß man über die Thäter trotz aller Mühe der hiesigen Polizei irgend eine Spur auffinden konnte. Gestern Abend um dieselbe Zeit geschah wieder ein solcher Raubanfall in der Hauptstraße an einem Dienstmädchen, welches sehr schönes dunkles Haar besaß. Die Räuber hatten diesem Mädchen mit außerordentlicher Geschwindigkeit den Mund mit Zeug verstopft, die Augen zugehalten, die Kopfbedeckung abgerissen und die schönen Zöpfe so gut abgeschnitten, daß das Haar nur in der Länge des sog. Polkahaares verblieben.

Obwohl auf des Mädchens Hilfesgeschrei sofort Leute herbeieilten, war die That dennoch bereits geschehen und die Thäter verschwunden, da das Mädchen nicht eher zu schreien vermochte, als bis der Mund von dem Zeuge wieder befreit war. Man wäre versucht zu glauben, daß diese Bubenstücke nur von solchen Personen, welche genau mit den hiesigen Verhältnissen bekannt sind, ausgeführt worden, wenn man nicht eben durch die außerordentliche Gewandtheit mit welcher dabei zu Werke gegangen, überzeugt würde, daß diese Zopf-Abschneider in ihrer Kunst sich schon eine gewisse Routine erworben haben müssen.

aus '' Laager Wochenblatt `` vom 5. Februar 1870

Zehn Thaler Belohnung

wird demjenigen zugesichert, welcher einen der Frevler, welche schon mehrfach Mädchen dieser Stadt Abends auf den Straßen angefallen und ihnen das Haar abgeschnitten, ergreift oder der Ueberführung dienliche Anzeigen angiebt.

Laage, den 4. Februar 1870

Der Magistrat

Laage, 7. Febr. In Folge der vorgekommenen Anfälle auf Frauenzimmer zwecks Haarraubes sind hier gestern zwei verdächtige Individuen zur gerichtlichen Untersuchung eingezogen ; da aber die Thäter bei der Ausübung der Verbrechen nicht gesehen worden, so wird eine Untersuchung der Arrestanten mit sehr vielen Schwierigkeiten verbunden sein, wenn nicht überhaupt garnicht zum gewünschten Zwecke führen. Im Uebrigen ist Jedermann bemüht, diesem verbrecherischen Treiben Einhalt zu thun. aus ' ' Laager Wochenblatt ' ' vom 9. Februar 1870.

Büstrow, 18. Febr. Gestern war eine Deputation des Criminal-Collegiums von Bützow hier anwesend, um die beiden in Tessin wegen Verdachts der Zopfkräuberei arretirten und hierher gelieferten Personen zu vernehmen.

Die Untersuchung hat trotz der Confrontation derselben mit den hiesigen und Laager ihrer Zöpfe beraubten Mädchen zu keinem Resultat geführt, und sind die Beiden aus der Haft entlassen. Die Frauen derselben sind aber gestern Morgen als legimationslos beim hiesigen Amte eingeliefert und dem Landarbeitshause auf einige Zeit überwiesen.

aus ' ' Laager Wochenblatt ' ' vom 21. Februar 1870.

Zu derartigen Zopfdiebstählen im Jahre äußerte sich ' ' Der Wächter ' ' das Polizeiblatt für Mecklenburg in seiner Ausgabe vom 2. Januar 1871 : ' ' Nach der Zulassung einer Gesellschaft böhmischer Haarkäufer sollen in den ersten Monaten des Jahres Frauenzimmer mehrfach ihrer Haarzöpfe beraubt worden sein. Es ist jedoch in einzelnen Fällen ermittelt, daß die angeblichen Dammificatinnen sich selbst geschädigt haben, in anderen Fällen ist die entstandene nicht unbedeutende Aufregung wenn nicht völlig grundlos, so doch sehr übertrieben gewesen ' '.

FEINDE



